

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

19. DEZ. 1968

151

Gesetz: ArbGG § 101 Abs. 2; TVG § 9; ZPO § 97 Abs. 1; Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vom 1. Mai 1924 (Normalvertrag Solo) § 21; Tarifvertrag für die Bühnenschiedsgerichte vom 1. Oktober 1948 i.d.F. vom 1. Juni 1960 und 24. November 1966, § 1

Leitsatz:

§ 21 Normalvertrag Solo ist durch § 1 Tarifvertrag für die Bühnenschiedsgerichte außer Kraft gesetzt worden.

Aktenzeichen: 5 AZR 253/68

Urteil des BAG vom 19. Dezember 1968

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. AZR 253/68

3 Sa 82/68 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Urteilsformel
zugestellt am
19. Dezember 1968
gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Dezember 1968
durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt,
die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die
Bundesarbeitsrichter Keller und Gnade für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
3. April 1968 - 3 Sa 82/68 - wird auf Kosten
des Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Schauspieler und Regisseur. Der Beklagte betreibt in K ... das "T ...". Der Kläger ist nicht Mitglied der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen (GDBA), der Beklagte nicht Mitglied des Deutschen Bühnenvereins (DBV). Die Parteien schlossen am 31. Dezember 1965 einen Gastspielvertrag für die Zeit von Januar bis Mai 1966 ab. In Ziffer 7 des Vertrages erhielt der Kläger ferner die Zusicherung für die Inszenierung eines Stückes innerhalb der Spielzeit 1966/1967 mit Spielverpflichtung. Mit Schreiben vom 20. März 1967 teilte der Beklagte dem Kläger mit, der Vertrag vom 31. Dezember 1965 sei erloschen, weil der Kläger in K ... ein gleichartiges Theaterunternehmen betreibe.

Der Kläger nimmt den Beklagten wegen Nichterfüllung des Vertrages in Anspruch und verlangt die Zahlung von 8.800,- DM nebst Zinsen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und die Einrede des Schiedsvertrages erhoben. Die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts ist nach seiner Auffassung nicht gegeben. Nach § 21 Normalvertrag Solo vom 1. Mai 1924 - seit 1934 Tarifordnung - sei für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Theaterleitern und Bühnengehörigen die ausschließliche Zuständigkeit der Bühnenschiedsgerichte vereinbart. § 21 hat folgenden Wortlaut:

"Für alle Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sind unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges die von dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnengehörigen eingesetzten Schiedsgerichte nach Maßgabe der von ihnen erlassenen Schiedsgerichtsordnung ausschließlich zuständig."

Das Arbeitsgericht hat abgesonderte Verhandlung über die Einrede des Schiedsvertrages angeordnet und diese sodann durch Urteil verworfen. Das Landesarbeitsgericht hat die hiergegen eingelegte Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es vertritt die Auffassung, die



- 3 -

Voraussetzungen des § 101 ArbGG seien nicht gegeben, da die Schiedsgerichtsklausel des § 21 Normalvertrag Solo in einer fortgeltenden Tarifordnung, nicht aber in einem Tarifvertrag, enthalten sei, und weil auch eine Tarifgebundenheit der Parteien nicht vorliege.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte sein Ziel, die Einrede des Schiedsvertrages für begründet zu erklären, weiter. Er beanstandet ferner, daß das Landesarbeitsgericht eine Kostenentscheidung getroffen hat. Zwischenurteile seien auch in zweiter Instanz einer Kostenentscheidung nicht fähig.

Beide Parteien haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben, denn der Senat stimmt im Ergebnis mit der Auffassung des angefochtenen Urteils und des Arbeitsgerichts überein, daß die Einrede des Schiedsvertrages nicht begründet ist.

1. Die Parteien gehören unstreitig nicht als Mitglieder den für die Bühnenkünstler zuständigen Tarifvertragsparteien an. Sie haben auch nicht ausdrücklich und schriftlich die Anwendung einschlägiger Tarifnormen vereinbart (§ 101 Abs. 2 Satz 3 ArbGG). Demgemäß käme ein Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit nur nach § 101 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbGG auf Grund der Bestimmungen des sogenannten "Normalvertrages Solo" in Betracht, der insbesondere in § 21 einen ausdrücklichen Ausschluß des Rechtsweges zu Gunsten der vom Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen eingesetzten Schiedsgerichte enthält. Bei dem Normalvertrag Solo handelt es sich um Normen, die materielle Arbeitsbedingungen der Bühnenmitglieder bestimmen. Die ursprüngliche Regelung enthielt ein mit Wirkung vom 1. Mai 1924 für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag vom 19. April 1924. Dieser Tarifvertrag galt seit dem Jahre 1934 mit unwesentlichen Änderungen als Tarifordnung weiter (vgl.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., 2. Bd., S. 286). Mangels Aufhebung der Tarifordnung durch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mangels Abschlusses neuer Tarifverträge gilt der Normalvertrag Solo nach § 9 TVG zum großen Teil auch heute noch fort, allerdings nicht, wie unter Buchst. b) noch auszuführen sein wird, dessen § 21.

Für den wirksamen Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit stellt § 101 Abs. 2 Satz 1 und 2 ArbGG insbesondere die folgenden drei Voraussetzungen auf:

- a) Es muß sich um ein Arbeitsverhältnis von Bühnenkünstlern handeln, "das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt";
- b) die Arbeitsgerichtsbarkeit muß in einem Tarifvertrag ausdrücklich mit der Maßgabe ausgeschlossen sein, daß die Entscheidung durch Schiedsgerichte erfolgen soll;
- c) die Parteien müssen tarifgebunden sein, d.h. gebunden an den Tarifvertrag, der die Schiedsklausel enthält.

a) Das streitige Arbeitsverhältnis bestimmt sich hier nach einem Tarifvertrag, nämlich dem Normalvertrag Solo. Eine fortgeltende Tarifordnung steht einem Tarifvertrag insoweit gleich, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt (Hueck in RdA 62, S. 134 f; Hueck-Nipperdey, aaO; Rippenhausen, Das Arbeitsrecht der Bühne, Ergänzungsband 1965, S. 154; BAG 17, 87 = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG Ziff. I 4).

b) Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird in § 21 des Normalvertrages Solo ausgeschlossen. Diese Einzelschiedsklausel ist aber, wie sich aus nachstehendem ergibt, gemäß § 9 TVG außer Kraft getreten, so daß es keiner Entscheidung der Frage bedarf, ob nach § 101 Abs. 2 Satz 1 ArbGG der Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit in fortgeltenden Tarifordnungen genügen würde, oder ob ein wirksamer Ausschluß nur in frei ausgehandelten Tarifverträgen möglich ist, wie das angefochtene Urteil annimmt (so auch Hueck-Nipperdey, aaO; Herschel, BB 49, 450). Die Tarifvertragsparteien (Deutscher Bühnenverein und Genossenschaft Deutscher

Bühnenangehöriger) haben nämlich durch § 1 des Tarifvertrages vom 1. Oktober 1948 (spätere Fassungen vom 1. Juni 1960 und 24. November 1966) die Schiedsgerichtsbarkeit neu geschaffen und in den weiteren Bestimmungen eine Bühnenschiedsgerichtsordnung festgelegt. Diese Tarifvereinbarung stellt einen echten Tarifvertrag mit normativer Wirkung dar (BAG 17, 87 = AP Nr. 11 zu § 101 ArbGG Ziff. I 1; Hueck, RdA 62, S. 133). Es ist nicht erforderlich, daß der Tarifvertrag, der die Schiedsklausel enthält, zugleich auch die materiellen Arbeitsbedingungen regelt (Hueck, aaO; Hueck-Nipperdey, aaO, Anm. 136 e am Anfang). Dieser Tarifvertrag hat daher die Vorschrift des § 21 Normalvertrag Solo verdrängt. Es ist allgemein anerkannt, daß ein Tarifvertrag eine Tarifordnung auch nur hinsichtlich einzelner Bestimmungen außer Kraft setzen kann (BAG 4, 156 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG; Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, TVG, 4. Aufl., § 9 Anm. 2). Dann verliert die Tarifordnung ihre Wirkung auch gegenüber nicht tarifgebundenen Personen (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO; BAG 17, 193 = AP Nr. 13 zu § 9 TVG). § 9 TVG gilt auch für normative Regelungen, die ursprünglich in einem Tarifvertrag enthalten waren und dann als Tarifordnungen weitergalten (Hueck-Nipperdey-Stahlhacke, aaO, Anm. 3). Die Schiedsklausel des § 21 Normalvertrag Solo war demnach jedenfalls in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum nicht mehr in Kraft, so daß nicht mehr geprüft zu werden braucht, ob sie etwa schon durch die als Tarifordnung erlassene Bühnenschiedsgerichtsordnung von 1938 (RABl. 1938, Teil VI, S. 422) ihre Geltung verloren hat.

c) Die Parteien sind mangels Mitgliedschaft bei den Tarifvertragsparteien an die tarifvertragliche Schiedsgerichtsklausel von 1948 (1960/1966) nicht gebunden, an die Schiedsgerichtsklausel des § 21 Normalvertrag Solo jedenfalls deshalb nicht, weil diese außer Kraft getreten ist. Demnach fehlt eine die Parteien bindende Schiedsgerichtsklausel. Die Einrede des Schiedsvertrages ist daher unbegründet.

2. Zu Unrecht bemängelt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht eine Kostenentscheidung für die Berufungsinstanz getroffen hat. Im Rechtsmittelzuge ist stets



- 6 -

gemäß § 97 Abs. 1 ZPO zu verfahren, auch wenn ein Urteil nur über einen Zwischenstreit befindet. § 97 ZPO bezieht sich auf jedes Urteil. In einem Fall, wie dem hier vorliegenden, ist die Kostenentscheidung dann getrennt von der in der Hauptsache zu treffen (vgl. Wieczorek, § 97 Anm. A II 2 c; RGZ 121, 77; BGHZ Bd. 20, 397).

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara

Keller Gnade

